

Wolfgang Luthardt
*Strukturaspekte der Weimarer Republik und des
Nationalsozialismus. - Diskutiert am Beispiel zeitgenössischer
sozialdemokratischer Analysen¹*

I. Einleitung

Die folgende Skizze beschäftigt sich primär mit von Ernst Fraenkel, Franz Neumann und Otto Kirchheimer während der Weimarer Republik und bis 1945 vorgelegten Analysen. Zwar gehören die Arbeiten dieser Autoren heute zum unverzichtbaren Bestand der wissenschaftlichen und historisch-politischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, wie dies insbesondere in den Beiträgen von Schäfer (1977) und Blanke (1975) dokumentiert wird. Die profunde Auseinandersetzung mit faschistischer Ideologie, Politik und terroristischer Praxis scheint jedoch nach wie vor, folgt man Schäfer und Blanke, über sich in der Regel als kritisch verstehende rechts- und sozialwissenschaftliche sowie zeitgeschichtliche Arbeiten hinaus nur tendenziell rezipiert worden zu sein. Auf Neumanns große Analyse, den »Behemoth« (Neumann, 1942/1977), sei zwar, so meint Schäfer, immer wieder Bezug genommen worden, ohne daß aber ein systematischer Rückgriff erfolgt wäre; Fraenkels umfangreiche Analyse »Der Doppelstaat« (Fraenkel, 1941/1974) wurde hingegen von Vertretern des Neo-Pluralismus als quasi ideologisches Alibi für die Kritik am »Totalitarismus« herangezogen, um damit einerseits - eine nicht vorhandene - Kontinuität in seinen Arbeiten durchgängig vorzuspiegeln, andererseits zugleich die von Fraenkel gewonnenen Ergebnisse unter der Hand verschwinden zu lassen.

Die vergleichsweise späte Rezeption, kritische Auseinandersetzung und Übersetzung ins Deutsche mit den während dieser Zeit vorgelegten Arbeiten erhärten die These, daß der dort thematisierte strukturelle Zusammenhang von krisenhafter kapitalistischer Wirtschaftsweise und den Deformationen des politisch-administrativen Systems, der demokratischen Rechtsordnung sowie jener »Verdünnung des ideologischen Überbaus« (Kirchheimer 1932a, S. 63) und dem in der Bekämpfung von Arbeiterbewegung, gesellschaftlicher Strukturreform und parlamentarisch-demokratischer Republik *einigendem Band* zwischen Unternehmern (Schneider 1975, S. 165ff.), konservativem Bürgertum (Döhn 1974) und nationalsozialistischer Bewegung (Grebing 1978; Wippermann, 1983, S. 44ff.) offensichtlich nicht in das »Bild« einer wissenschaftlichen und politischen Aufarbeitung deutscher Vergangenheit hineinpaßten. Es ist durchaus bezeichnend für einen bestimmten Teil der neueren Historiographie, wenn in einer unlängst erschienenen voluminösen Monographie über die Entwicklung und Zerstörung der Weimarer Republik formuliert wird, daß die »wichtigsten Gründe auf dem Feld der Mentalitäten, der Einstellungen und des Denkens (liegen)«. Demgegenüber seien »die antirepublikanischen Tendenzen in Armee, Bürokratie und Justiz ... grundsätzlich beherrschbar« gewesen, »eine Frage des Machtbewußtseins von Parteien und Regierung« (Schulze 1982, S. 425; Erdmann 1980). Mittels einer solchen Verlagerung der ohne Zweifel komplexen, nicht monokausal aus der kapitalistischen Wirtschaftskrise zu erklärenden Zerstörung der Ersten Republik (Kocka 1980; Bergmann/Megerle 1982) hin zu der Ebene von Mentalitäten als den ursächlichen Bedingungs- und Wirkungsfaktoren werden in der Tat, und dies nicht nur vom Ergebnis her gesehen, Struk-

tur, Geschichte und Zerstörung der Weimarer Republik in einem psychologisierenden, bestimmte bürgerliche Schichten und Machtfaktoren verharmlosenden Sinne tendenziell neu geschrieben. Wie anders ist jene These von Erdmann (1981; ähnlich Morsey 1980; Hattenhauer 1980) zu deuten, daß Bürokratie und Justiz »keine maßgebliche Rolle im Ursachenkomplex« beizumessen ist?

Die vorliegende Analyse beschäftigt sich mit jener zwischen Neumann und Kirchheimer auf der einen, und Fraenkel auf der anderen Seite kontrovers diskutierten Frage- und Problemstellung, ob und inwiefern der Nationalsozialismus als »Unrechtsstaat«, also als »Behemoth«, zu kennzeichnen sei, dessen innerer Zusammenhang durch informelle Kompromisse zwischen den dominanten Machtgruppen Armee, Bürokratie, Partei und Wirtschaft sowie der physischen Ausgrenzung *aller* oppositionellen Strömungen zu sehen sei. Rechtstheoretisch folgt aus dieser Auffassung, daß das formal-rationale Recht zur »technischen Regel« denaturiert und die Formstruktur des Gesetzes als der Grundform des Rechts durch »individuelle Maßnahmen« zerstört worden ist. Oder aber ob man nicht bis etwa 1938/39 nach wie vor von dem Vorhandensein bestimmter Formelemente der traditionellen Rechtsstaatlichkeit sprechen kann, so daß der Nationalsozialismus von daher als »Doppelstaat«, ausgedrückt durch das System zweier Herrschaftsmethoden, »Normenstaat« und »Maßnahmenstaat«, einzuschätzen ist.

Diese hier zum Vorschein kommende Problematik der Auflösung rechtsstaatlicher Formen zeigt sich jedoch schon unter der Weimarer Republik. Von daher ist es sinnvoll, ausschnittsweise darauf einzugehen, um so die *Kontinuität* bestimmter Auflösungserscheinungen, aber auch die *strukturellen Brüche* zwischen dem Gesellschaftssystem der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Diktatur zu verdeutlichen. Erst auf dieser Basis läßt sich die vorstehend skizzierte Kontroverse über die Struktur der NS-Diktatur in ihren oben umrissenen Dimensionen näher behandeln. Zuvor möchte ich noch kurz auf die politisch-biographische Entwicklung von Neumann, Fraenkel und Kirchheimer sowie auf die unterschiedlichen entstehungsgeschichtlichen Hintergründe der beiden Arbeiten »Der Doppelstaat« und »Behemoth« eingehen.

II. Politisch-biographische Entwicklung und entstehungsgeschichtliche Hintergründe

Im Zusammenhang der hier vorgelegten Überlegungen ist es von Interesse, daß es sich bei allen drei Autoren um sozialdemokratische Juristen jüdischer Herkunft und um während der Weimarer Republik äußerst engagierte Zeitgenossen gehandelt hat.

Ernst Fraenkel (1898-1975) war vor 1933 u.a. im Jahre 1918 Mitglied eines Arbeiter- und Soldatenrates. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft arbeitete er bei Hugo Sinzheimer, dem zur damaligen Zeit wohl unbestreitbar bedeutendsten sozialdemokratischen Arbeitsrechtler (Kahn-Freund 1976; Lewis/Clark 1981) als Assistent. Später war er Dozent an der Schule des Deutschen Metallarbeiterverbandes (DMV) in Tinz, Dozent an der Akademie der Arbeit in Frankfurt und an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin. Er arbeitete zudem aktiv in der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Bildungsarbeit, wie z.B. an der Freien sozialistischen Hochschule in Berlin. Seit 1927 war er in Berlin als Rechtsanwalt (zusammen mit seinem Freund und Sozium Franz Neumann) niedergelassen. Als Syndikus des DMV vertrat er diesen in zahlreichen arbeitsgerichtlichen Prozessen, u.a. auch vor dem seit 1927 in Leipzig bestehenden Reichsarbeitsgericht. 1932 wurde er, zusam-

men mit Franz Neumann, zum Rechtsberater des Parteivorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) berufen.

Franz Neumann (1900-1954) kam ebenfalls wie Fraenkel, Carlo Schmitt, Otto Kahn-Freund, Hans J. Morgenthau u.a. aus der »Schule« von Hugo Sinzheimer. Neben einer Assistententätigkeit bei diesem war er später ebenfalls Dozent an der Akademie der Arbeit in Frankfurt und an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin. Als Syndikus des Deutschen Baugewerksbundes und anderer Gewerkschaften war Neumann ein engagierter, juristisch und rechtspolitisch arbeitender Jurist. Als Rechtsvertreter des Parteivorstandes der SPD setzte er sich insbesondere im Jahre 1932 mit jenen immer zahlreicher werdenden kurz- und mittelfristigen Zeitungsverboten, die unter dem Papen-Regime quasi zum Alltag gehörten und auch das Zentralorgan der SPD, den Vorwärts, betrafen, auseinander.

Otto Kirchheimer (1905-1964) promovierte 1928 bei Carl Schmitt in Bonn. Teilweise beeinflusst durch die Verfassungsanalyse von Schmitt kann er ohne Zweifel als der scharfsinnigste jüngere sozialdemokratische Verfassungsanalytiker vor 1933 charakterisiert werden. Er arbeitete u.a. in der sozialdemokratischen Bildungsarbeit und war von etwa Mitte 1932 bis zu seiner Emigration in Frankfurt als Rechtsanwalt tätig.

Fraenkels Arbeit »Der Doppelstaat« stellt nach seinen eigenen Worten ein Produkt der »inneren Emigration« dar (Fraenkel 1974, S. 13). Fraenkel konnte als jüdischer Rechtsanwalt, der am Ersten Weltkrieg teilgenommen und sich somit »um das Vaterland verdient« gemacht hatte, nach 1933 weiterhin im NS-Deutschland praktizieren. Diese Möglichkeit führte bei ihm dazu, daß er sich umgehend der Widerstandsbewegung, dem Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) anschloß. Gleichzeitig faßte er die als zwiespältig eingeschätzte Rechtspraxis der »ordentlichen Gerichte« und der Sondergerichte in einer Reihe kurzer Analysen nach 1933 zusammen. Vermittelt über seinen Freund Fritz Eberhard (= Hermann v. Rauschenplat) (Eberhard 1980), den damaligen »Inlandsleiter« des ISK, und dessen Kontakte zu einem Beamten der französischen Botschaft in Berlin gelangten diese Analysen dann nach Paris und wurden dort in der »Sozialistischen Warte«, dem Organ des ISK, publiziert. Auf diesem Wege wurde dann auch 1937 das »Urprodukt« seiner 1941 erstmals publizierten Arbeit unter dem Titel »Das Dritte Reich als Doppelstaat« (Fraenkel 1937) einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Nach der Reichskristallnacht 1938 war auch Ernst Fraenkel gezwungen, Deutschland zu verlassen.

Neumanns Buch »Behemoth« entstand in einem anderen politischen Kontext. Im Mai 1933 war Neumann gezwungen, sich der drohenden Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Während seines Aufenthaltes in England und vor allem ab 1937 in New York und seiner Arbeit am »Institut für Sozialforschung« entwickelt sich bei ihm die Vorstellung, eine theoretisch-systematische und historisch-empirische Aufarbeitung der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der NS-Diktatur durchzuführen. Hierbei zeigt sich, daß die »Kritische Theorie«, entgegen vor allem in den sechziger Jahren vertretener Ansicht, keineswegs als ein »geschlossener« Kreis« zu deuten ist. Gegenüber einem ihrer relevantesten Untersuchungsgegenstände, dem Nationalsozialismus, wie auch entsprechender gesellschaftspolitischer Perspektiven, war sie in zwei entgegengesetzte »Lager« gespalten.

Der »innere Kreis« um Max Horkheimer, Theodor W. Adorno und Friedrich Pollock vertrat vehement die Auffassung, daß das NS-Regime als eine spezifische Form des »Staatskapitalismus« zu deuten sei. Damit war ausgesagt, daß diese Form *jenseits* der dem sog. traditionellen Kapitalismus inhärenten Reproduktionsbedingungen angesiedelt sei. Für Pollock (1941, S. 73f.), den theoretischen Protagonisten der These vom »Staatskapitalis-

mus«, hatte 1. »der Markt seine Kontrollfunktion des Ausgleichs zwischen Produktion und Verteilung verloren.« Die Marktfunktion sei von einem »System direkter Kontrollen übernommen worden«; 2. werde dieses »System direkter Kontrollen« dem Staat alleine übertragen. Zusammenfassend folgt hieraus, daß in der »totalitären Form des Staatskapitalismus«, der NS-Diktatur, »der Staat das Machtmittel einer neuen herrschenden Gruppe« geworden sei (kritisch Neumann 1977, S. 271ff.).²

Demgegenüber wurde von Neumann (1977, S. 271ff.), Kirchheimer (1941 a, S. 115ff.), Gurland (1941, S. 235ff.) und Marcuse theoretisch und empirisch die Gegenposition vertreten. Ohne hier nun weitere Differenzierungen zu formulieren (vgl. Schäfer 1977; Saage 1983, S. 135ff.), hat diese Gruppe herausgearbeitet, daß die NS-Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur nicht nur nach wie vor den spezifischen kapitalistischen Reproduktionsbedingungen gefolgt ist, sondern diese in einer Reihe von Bereichen noch entschieden forciert hat. Neumanns »Behemoth« ist das umfassende Ergebnis dieser Kontroverse, die im übrigen auch mit dem Resultat endete, daß der »Behemoth«, der ursprünglich in der vom »Institut« herausgegebenen Schriftenreihe erscheinen sollte, in einem anderen Verlag publiziert werden mußte. Unlängst ist ein bisher nicht veröffentlichtes »Vorwort«, von Theodor W. Adorno (1967) verfaßt, erschienen, in dem dieser Neumanns Einschätzung des im NS-System angelegten »vier-köpfigen« Strukturmodells nach immerhin fünfundzwanzig Jahren zu folgen bereit war und diesem so posthum ein Stück wissenschaftlicher Gerechtigkeit widerfahren ließ.

III. Strukturaspekte der Weimarer Republik

Für die sozialdemokratische Arbeiterbewegung bedeutete der auf die revolutionären Ereignisse nach 1918 vor allem im politischen System zurückgehende Formwandel mit dem Ergebnis einer parlamentarischen Republik und einer rechtsstaatlich konzipierten Verfassung einen entscheidenden Fortschritt (Hilferding 1924 a; Steinbach 1982) gegenüber dem - Hugo Preuß prägte diesen Begriff - autokratischen und bürokratischen Obrigkeitsstaat des Kaiserreiches. Die durch die neue Situation gegebenen politischen und sozialen Einfluß- und Einwirkungsmöglichkeiten wurden grundsätzlich optimistisch eingeschätzt (Luthardt 1983 b).

Ersten gehörte die sozialdemokratische Arbeiterbewegung mit zu denjenigen gesellschaftlichen Kräften, die sich nicht nur vorbehaltlos, entsprechend ihrer Tradition (Steinbach 1980), hinter die neu konstituierte demokratische Republik stellten. Oder um es im Sinne von Rudolf Hilferding (1924 b, S. 1ff.) zu formulieren: Diese Republik war ohne das prinzipielle Engagement der Arbeiterbewegung überhaupt nicht denkbar, ja die demokratische Republik war seiner Ansicht nach ihr urreigenstes Werk.

Zweitens ergab sich aus dem *Funktionswandel* des Parlamentarismus ein anderer Legitimationszusammenhang für die Begründung, Rechtfertigung und Ausübung politischer Herrschaft. Anstelle der durch den Monarchen inhaltlich bestimmten Souveränität bestimmte von nun an die *Volkssouveränität*, in der Tradition der französischen Revolution, den politischen Willensbildungsprozeß.

Drittens standen Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften nicht mehr am Rande oder neben der *Legalität*, sondern waren, so schien es zumindest, ein integraler Bestandteil des neu konstituierten politischen Systems, gleichzeitig ihr entschiedenster Verfechter.

Viertens eröffnete die *Struktur* der Weimarer Verfassung die Möglichkeit, auf der Basis ihrer Normen und damit innerhalb der von ihr begründeten Legalität die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung auf friedlich-gesetzlichem Wege (vgl. Luthardt 1983 a) in eine Gesellschaft zu transformieren, die in ihren Grundstrukturen von entgegengesetzter »Qualität« sein sollte.

Zusammenfassend wurde die Weimarer Republik in ihren politischen, institutionellen, rechtlichen und sozialen Strukturen als eine »Übergangsgesellschaft« aufgefaßt. Das politisch-administrative System war nicht mehr »starr« wie unter dem Kaiserreich, sondern »elastisch«, um Hilferdings Terminologie zu verwenden. Die durch die Arbeiterbewegung und das demokratische Bürgertum initiierten, substanzialen Veränderungen, welche auch in die ökonomische Struktur der Weimarer Gesellschaft, vermittelt über eine »soziale Gesetzgebung« und ein »soziales Recht« - Tarifvertragsordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Gesetz über die Arbeitslosenversicherung usw. - tendenziell einwirkten, führten einerseits mit dazu, die Weimarer Gesellschaft als eine Form des Übergangs vom »Kapitalismus« hin zum »Sozialismus« einzuschätzen. Andererseits setzte gerade ein solcher angenommener, labiler politischer Gleichgewichtszustand nicht nur voraus, daß weitere politische und soziale Einwirkungsmöglichkeiten im reform-graduellen Sinne »objektiv« vorhanden waren, sondern auch, daß erstens die parlamentarische Demokratie als Geschäftsgrundlage der Politik auch von den anderen politischen und sozialen Gruppierungen innerhalb der Gesellschaft in ihrer Substanz anerkannt und als Basis für das Austragen von Konflikten verstanden wurde; zweitens, daß die Verfassung und die von ihr konstituierte Legalität als rechtsstaatlich geprägte Form, als Dach, unter der / unter dem die unterschiedlichen Klassen- und Interessenkonflikte unter *Ausschluß* des Bürgerkrieges einer demokratischen »Lösung« zugeführt werden können, rezipiert wurde.

Gegenüber der Verfassungsstruktur und dem Normensystem der Rechtsordnung ist nun in methodischer Hinsicht von Bedeutung, daß sozialdemokratische Juristen, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung, wie z.B. *materiale* Rechtsstaatsvorstellungen bei Hermann Heller, Franz Neumann, Hugo Sinzheimer und Gustav Radbruch, als Vertreter des Gesetzes- und Rechtspositivismus zu deuten sind. Auch wenn letzterer, wie in seiner »reinsten« Gestalt bei Hans Kelsen ausformuliert³, methodisch nicht unproblematisch zu sein scheint (Noll 1973, S. 18ff.), und sein Bezugspunkt, der *formale* Rechtsstaat nach Böckenförde (1976, S. 78) unter den Bedingungen der Weimarer Republik »die bestehende Eigentumsordnung (stabilisierte)«, läßt sich dennoch die These vertreten, daß mittels der Option für den Gesetzes- und Rechtspositivismus nicht nur eine eindeutige politische Option für den demokratischen Erzeugungsprozeß von Gesetzes- und Rechtsnormen, sondern auch zugleich eine strukturelle *Offenheit* dieser Normen gegenüber dem politischen und sozialen Prozeß vorhanden war.

So argumentierte man z.B. für die strikte Gesetzesbindung der Rechtssprechung (Fraenkel 1927; Kahn-Freund 1981, S. 188, 198). Intendiert war damit, einerseits den Rückgriff des Justizapparates auf Formeln wie »Treu und Glauben« (§ 242 BGB), wie er 1924 durch den Richterverein beim Reichsgericht anlässlich der Aufwertungsdiskussion gegenüber dem Gesetzgeber angewandt wurde, auszuschalten. Die politische Stoßrichtung des Rekurses auf solche substanzlosen Normen wie »Treu und Glauben« ging dahin, nicht nur das »Recht« über das auf demokratisch legitimiertem Wege zustande gekommene, vom Parlament verabschiedete »Gesetz« zu stellen, sondern parallel dazu den Gesetzgeber selbst an ihm *vorgegebene* materielle und unaufhebbare Inhalte zu binden; andererseits war es die

weitere Absicht sozialdemokratischer Juristen, einem freirechtlichen Judizieren, welches unter den Bedingungen des Kaiserreiches der Tendenz nach einen progressiven Inhalt hatte⁴, hingegen unter den Formen einer parlamentarischen Demokratie sich gegen die Funktionsmechanismen und die verfassungsrechtlich anders normierten Kompetenzabgrenzungen und -zuweisungen richtete, den Boden zu entziehen. Gleichfalls votierte man aus grundsätzlichen Erwägungen heraus *gegen* das vom Reichsgericht 1921, und wiederholt 1925 ohne jedwede Begründung für die Rechtsprechung reklamierte *materielle* richterliche Prüfungsrecht (Neumann 1929, S. 517ff.). Auch hier ging es, diese Kritik bezog sich gleichfalls auf den von dem damaligen sozialdemokratischen Innenminister Severing vorgelegten Gesetzesentwurf über die Kompetenzerweiterung des Staatsgerichtshofes, darum, den *Handlungsspielraum* des Gesetzgebers nicht nur zu erhalten und nach Möglichkeit auszubauen, sondern ebenfalls die konservative Justiz (Kübler 1963; Jasper 1982; Wrobel 1982) strikter an ihre von Verfassungen wegen normierten rechtsstaatlichen Grundlagen zu binden. Daß unter den Bedingungen der Weimarer Republik in der »Anerkennung des richterlichen Prüfungsrechts eine Verstärkung der rechtsstaatlichen Sicherungen« (Scheuner 1960, S. 485) erblickt werden kann, ist angesichts der damaligen Entwicklung nicht nachvollziehbar.

Aus sozialdemokratischer Sicht werden die positiven Errungenschaften der Konstituierungs- und Anfangsphase der Weimarer Republik durch eine Reihe prozeßhaft sich verschärfender Bedingungen sukzessive unterhöhlt. Auf der *verfassungsrechtlichen und politischen Ebene* finden qualitativ weitreichende, sowohl innerhalb des Grundrechtssystems und seiner interpretatorischen Ausgestaltung durch Lehre und Rechtsprechung erfolgende Veränderungen als auch tiefgreifende Strukturverschiebungen innerhalb des Verfassungsgefüges selbst statt. Diese Vorgänge, die die weit verbreitete Ideologie von der politischen Abstinenz von Justiz und Bürokratie nachhaltig bloßstellen, wurden deutlich von Sozialdemokraten herausgearbeitet. Einige relevante Aspekte seien hier angeführt:

Erstens findet eine Umdeutung entscheidender Normen der Verfassung, wie z.B. des Art. 153 WV, des Verhältnisses von Eigentumsschutz und Enteignung, statt. Initiator dieser Entwicklung war der Berliner Zivilrechtslehrer Martin Wolff (1923), der die bis heute immer wieder grundsätzlich positiv aufgegriffene (Forsthoff, 1953, S. 185; Hattenauer 1980², S. 292f.) These aufstellte, daß jeder Enteignungsakt seine endgültige Grenze an der »Institution« des Eigentums als solchem finden müsse, denn ansonsten könnte ein politisch motivierter Landes- oder Reichsgesetzgeber die Institution als solche in ihrer Substanz aufheben (kritisch Kirchheimer 1930, S. 223ff; Rittstieg 1976, S. 252ff).

Zweitens, so stellte Neumann (1977, S. 71f.) fest, sei ein völliger *Bedeutungswandel* der Grundrechte vonstatten gegangen. Anfangs ging man davon aus, die juristische Bedeutung der Grundrechte zu bagatellisieren, ihnen, und d.h. vor allem den in den Art. 151-165 WV normierten sozial- und wirtschaftsrechtlichen Grundrechten, jedwede rechtliche und de facto eine dem Gesetzgeber sich anbietende handlungspolitische Relevanz abzuspochen. Die Grundrechte seien nur als ein »intrafraktionelles Programm«, insbesondere die sozialen Grundrechte als »Leerformeln« und »unverbindliche Programmsätze« anzusehen. Nach der politischen und sozialen Erstarkung des Bürgertums vor allem in der Mitte der zwanziger Jahre erfolgte die Tendenz, die - klassisch-liberalen - Grundrechte als alles umfassende Kontrollinstanz für gesetzgeberische Akte heranzuziehen (insofern ergänzungsbedürftig H.-P. Schneider 1979, S. 15)⁵

Drittens zeichnete sich eine qualitative *Verlagerung* der Kompetenzen innerhalb des Staats-

apparates selbst ab. Dieser Prozeß, u.a. von Neumann, Fraenkel, Ernst Hamburger, vor allem jedoch von Kirchheimer herausgearbeitet, führte nach 1930, unter den Präsidialregimen Brüning, Papen, Schleicher, dazu, daß neben der Paralyisierung des von der Verfassung legitimierten demokratischen Parlamentarismus Art. 48 WV als »Zweites Gesetzgebungsverfahren« (Fraenkel 1931, S.45) zwecks Durchsetzung demokratisch nicht mehr legitimer Notverordnungen in Erscheinung getreten ist (wertvolles Material hierzu bei Megerle 1982, S.196ff.). Angesichts dieses Tatbestandes haben sich Bürokratie und Justiz gegenüber dem Parlamentarismus und den politischen Parteien *verselbständigt* und versucht, sich vor dem Hintergrund einer äußerst labilen, latent bürgerkriegsähnlichen Situation als *gesamtgesellschaftlicher Schlichter* über den Parteien und sozialen Schichten zu bereithalten und zu installieren. Verbunden war damit die Fiktion einer - vorgebliehen - Neutralität gegenüber einer politisch und sozial stark differenzierten Gesellschaft (Bergmann/-Megerle 1982) und die Produktion der Ideologie, daß die gesellschaftliche Heterogenität am besten durch eine nach innen sich der Tendenz nach homogenisierende Machtelite im doppelten Sinne »aufgehoben« sei. Die Ansicht Papens in seiner Rede vor dem Bayerischen Industriellenverband über die von ihm geplanten Verfassungsreformpläne am 12. Oktober 1932, daß es das »oberste Ziel« der Reichsregierung bei ihrem Regierungsantritt, auf die Innenpolitik bezogen, gewesen sei, die »Vereinigung aller wahrhaft nationalen Kräfte« (zitiert nach Megerle 1982, S.212) herbeizuführen, verdeutlicht dieses Problem. Für Kirchheimer (1932b, S.26) bedeutete dieser Vorgang insgesamt, daß die Verwaltungs- und Justizbürokratie die »Trägerin der neuen Legitimität« ist, »die die Periode der parlamentarisch-demokratischen Legalordnung ablöst«. Damit einhergegangen ist gleichzeitig ein *Funktionswandel* des demokratischen *Gesetzgebungsstaates* hin zum autoritären *Exekutivstaat* (Kirchheimer 193a; 1932b; 1932c; 1933), dem allerdings, so diagnostizierte er scharfsinnig, aufgrund einer fehlenden sozialen *Massenbasis* keine zeitlich längerfristige Aussicht auf Erfolg beschieden sein konnte.

Viertens hatte sich ein *Formwandel* der kapitalistischen Wirtschaft vom sog. ungebundenen Manchesterkapitalismus des 19. Jhd. prozeßhaft hin zum »organisierten« und schließlich zum »Monopolkapitalismus« des 20. Jhd. und infolgedessen ein *Funktionswandel* von Gesetz und Rechtsordnung ergeben (klassisch Neumann 1937). Nach der klassischen liberalen Theorie des Rechtsstaates erschien das allgemeine Gesetz aufgrund seiner strukturellen Merkmale: Allgemeinheit in der Satzbildung, Vorherbestimmtheit in bezug auf die zu regelnden Tatbestände und Berechenbarkeit den Gesetzesunterworfenen gegenüber als die rechtlich adäquate Form der sich herausbildenden und etablierenden bürgerlichen Gesellschaft. Diese, so scheint es zumindest, jahrzehntelang unproblematische Auffassung, wird, so meinen Fraenkel (1931, S.49f.) und Neumann (1977, S.515ff.), durch die Entwicklung hin zum »Monopolkapitalismus«, für den der Begriff des allgemeinen Gesetzes und ein formal-rationales Rechtssystem letztendlich eine Fessel darstellen, der Tendenz nach aufgehoben. Denn, wenn das allgemeine Gesetz durch *individuelle Maßnahmen*, wie z.B. beim Bankenzusammenbruch 1931 oder den Subventionierungen des ostelbischen Großgrundbesitzes oder durch die zunehmende Anwendung von »Generalklauseln« ersetzt wird, dann waren Gesetz und Gesetzgebungsstaat in ihrer Substanz getroffen⁶.

Diese angedeuteten Entwicklungstendenzen erhellen sich gesellschaftspolitisch erst dann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es dem sich formierenden konservativen Lager, repräsentiert u.a. durch die Schwerindustrie, groß-agrarische Interessengruppierungen und reaktionäre Interessenverbände wie den »Deutschen Handlungsgehilfenverband« auf der einen,

und innerhalb des parteipolitischen Spektrums eines sich vorab in der Negation von parlamentarischer Demokratie und Arbeiterbewegung homogenisierenden Bürgerblocks auf der anderen Seite, wesentlich nach 1930 darum ging, die Sozialdemokratie als politisch relevanten Faktor längerfristig aus dem politisch-administrativen System auszugrenzen (Abraham 1981, S. 281ff.). Denn gerade deren reform-graduelle Politik, bestehend im Festhalten an den Errungenschaften der Anfangsphase der Republik auf der politischen Ebene und Kernbereichen des kollektiven Arbeitsrechts und der Sozialpolitik in Verbindung mit der durch sie repräsentierten sozialen Massenbewegung, stand nach wie vor allen sog. nationalen Neuerungen wie den Rekonstruierungsversuchen eines »starken Staates« in einer »gesunden Wirtschaft«, wie Carl Schmitt (1932) das konservative Programm der »Zukunft« auf den Begriff zu bringen versuchte, diametral entgegen.

Neumann (1977, S. 25ff.) und Fraenkel (1974, S. 199ff.) arbeiten in ihren Analysen heraus, daß weder ein *monokausaler* Erklärungs- und Sachzusammenhang zwischen der Etablierung der NS-Diktatur und der kapitalistischen Wirtschaftskrise nach 1929 besteht. Noch kann der Nationalsozialismus vor 1933 hinreichend in Anlehnung an die Bonapartismustheorie, wie es vor allem von August Thalheimer und Leo Trotzki vorgeschlagen wurde, systematisch analysiert und bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist durchaus von Interesse, daß die Bonapartismustheorie auch innerhalb der zeitgenössischen sozialdemokratischen Diskussion (Grebing 1976, 1978; Wippermann 1983, S. 14f.) eine beträchtliche Rolle gespielt hat. Allerdings hat gerade Otto Kirchheimer in seinen subtilen Analysen zwar explizit auf die Bonapartismustheorie zurückgegriffen, er versucht allerdings nicht primär, den Nationalsozialismus damit zu erklären, wie Thalheimer und Trotzki, sondern die unter den Regimen Brüning, Papen und Schleicher wahrnehmbaren Formen einer tendenziellen Verselbständigung des Staatsapparates und der damit zusammenhängenden funktionalen Auflösungsprozesse zu bestimmen.

Bezogen auf Fraenkel stellt Blanke (1975, S. 227) zutreffend fest, daß dieser sich die Aufgabe gesetzt hat, »das spezifisch deutsche Problem der nicht stattgehabten bürgerlichen Revolution und der nicht vollzogenen Unterwerfung der staatlichen 'Souveränität' unter die bürgerliche Klasse zu begreifen«. Von daher erfolgt für Fraenkel und Neumann eine differenzierte Bestimmung der historischen Entstehung, der strukturellen Voraussetzungen und der terroristischen Wirkungsweise des Nationalsozialismus. Aus diesen Gründen handelt es sich deshalb auch nicht, wie Artur Rosenberg (1934, S. 224) simplifizierend meinte feststellen zu können, um einen »guten alten Bekannten«: »Er ist der gegenrevolutionäre Kapitalist, der geborene Feind der klassenbewußten Arbeiterschaft. Der Faschismus ist weiter nichts als eine moderne, volkstümliche maskierte Form der bürgerlich-kapitalistischen Gegenrevolution«. Solche Auffassungen, die sich, wie Fraenkel (1974, 215f.) kritisch anmerkt, lediglich darin erschöpfen, den Nationalsozialismus als »Hausknecht des deutschen Monopolkapitalismus« zu verstehen, »sind nur allzu geeignet, eine jede ökonomische Interpretation des Faschismus unnötig zu diskreditieren«.

Skizzenhaft zusammengefaßt wird die Etablierung der NS-Diktatur systematisch im historischen Kontext einer Entwicklung analysiert, die, ohne eine abschließende Rang- und Reihenfolge zu präjudizieren, folgende materiellen Bestandteile beinhaltet:

Erstens wurde die deutsche Entwicklung nachhaltig durch die Kontinuität konservativ-reaktionärer Machteliten bestimmt⁷. Damit wird insbesondere deren machtmäßig-bürokratische Verkrustung unter dem Kaiserreich und deren bruchlose, gar verfassungsstrukturell legalisierte Inkorporierung in das Weimarer Verfassungs- und Gesellschaftssystem angespro-

chen. Dirk Blasius (1983, S.83) hat unlängst, auf den Justizapparat bezogen, noch einmal formuliert, daß jene »unterbliebene demokratische Durchforstung des Justizapparates (fraglos) zu den vielen Versäumnissen (gehört), die der deutschen Revolution von 1918 anzulasten sind.« Aber damit ist gleichfalls die genauso bruchlose Integration in die NS-Diktatur nach 1933 und die uneingeschränkte Begrüßung nun umfassend einsetzender »Säuberungsaktionen« z.B. auf der Ebene der Rechtsprechung und der Justizorgane durch den damaligen Richterbund angedeutet.

Zweitens werden die real-historischen Faktoren benannt, die unter der Weimarer Republik mit ein wesentlicher Anlaß für die schließliche Durchsetzung des Nationalsozialismus gewesen waren. Neumann (1955, S.178) schreibt: »Der Faschismus entstand nicht als Reaktion auf die kommunistische Gefahr, sondern zur Unterdrückung der demokratischen Bewegung, die die politische Macht zur rationalen sozialen Gestaltung der Ökonomie verwenden wollte.« Ähnlich urteilten schon wesentlich früher Ignazio Silone (1934, S.70f.) und im Anschluß an ihn Otto Bauer (1936, S.154).

Drittens schließlich wird das quantitative und strukturelle Ausmaß der Wirtschaftskrise mit ihren fatalen Folgen für die Arbeiterbewegung⁸, die zum »Objekt der Krise« (Sering 1935, S.36f.) wurde, ebenso analysiert wie jene strukturelle, machtpolitische »Hilflosigkeit«, planifikatorische Programme zur zumindest schrittweisen Behebung der Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit umzusetzen (Neumann 1977, S.419ff.; Sering 1946/1977, S.85ff.; Hahn 1978).

IV. Unrechtsstaat oder Doppelstaat?⁹

Bevor die staats- und rechtstheoretischen *Unterschiede* bei Neumann und Kirchheimer auf der einen und Fraenkel auf der anderen Seite näher bestimmt werden sollen, ist es angebracht, die theoretischen und historisch-politischen *Gemeinsamkeiten*, die in den Analysen vorhanden sind, herauszuarbeiten.

Gemeinsamer Ausgangspunkt ist ein liberal-demokratisches, rechtsstaatlich strukturiertes Staats-, Rechts- und Gesellschaftssystem. Soweit ersichtlich, werden grundsätzlich Zweifel an dieser Prämisse nur von Neumann (1934; kritisch Martiny 1976, S.195, Anm. 210; S.89ff.) in einer zeitlich limitierten Situation geäußert. Konstitutive Merkmale dieses Systems sind:

Erstens erscheint der »Staat« als eine notwendige, unaufhebbare Organisationsform der Gesellschaft. Er ist zwar historisch aus der Gesellschaft entstanden und mit dieser genetisch verbunden, allerdings hat der Verlauf der historischen Entwicklung gezeigt, daß dieser Absonderungs- und Verdopplungsprozeß weder aus funktionellen noch aus strukturellen Gründen wieder »aufgehoben« werden kann. Ins Positive gewendet bedeutet »Staat« für sie eine *rationale* Organisations- und politische Herrschaftsform, der in ihrer Formbestimmtheit die Aufgabe innewohnt, die Kohärenz der Gesellschaft zu gewährleisten. Gefordert wird, daß die staatlichen *Formen* eine relative Vernünftigkeit beinhalten und ermöglichen, daß die demokratische Qualität der Gesellschaft unter den Bedingungen der modernen Demokratie erhalten bleiben¹⁰.

Zweitens erscheint das Rechtssystem als eine für die Reproduktion der Gesellschaft unerläßliche Voraussetzung. Fraenkel (1974, S.22) formuliert: »Es ist eine der Grundthesen Max Webers, daß für das Funktionieren einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung ein ra-

tionales Rechtssystem unerlässlich ist. Die deutsche reformistische Arbeiterbewegung hat diese These für selbstverständlich erachtet«. Anders ausgedrückt ist die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft nur dann gegeben, wenn *Rechtsstaat* besteht, d.h. es geht um die »universale Geltung rechtsstaatlicher Prinzipien« (Blanke 1975, S.226).

Drittens ist die *Formalstruktur* des allgemeinen Gesetzes durch drei qualitative Kennzeichen bestimmt, wobei die Formalstruktur selbst eine von ihrem *Inhalt* getrennte Bedeutung erhält. Diese Kriterien sind (Neumann 1977, S.510f.):

- die Allgemeinheit der Form;
- eine mit eindeutigem Inhalt versehene Begriffsbildung;
- das Vorhandensein eines »Minimums an materialer Bestimmtheit«, wodurch dem Richter ein Minimum an Unabhängigkeit gegenüber dem individuellen Befehl/der Maßnahme des Souveräns zugewiesen wird.

Hinzu kommt neben diesen drei formstrukturellen Kennzeichnungen des allgemeinen Gesetzes eine vierte Bestimmung. Diese besteht in dem Postulat eines »ethischen Minimums« (Max Weber), also darin, daß Recht *und* Moral von einander getrennt sind (aus der neueren Diskussion Dreier 1981, S.180ff.). Ein Zusammenfallen beider impliziert nämlich als notwendige Voraussetzung »eine homogene Gesellschaft«. »Auf einem solchen Hintergrund könnte das Gesetz nicht nur das *äußere Verhalten*¹¹, sondern auch die *innere Überzeugung* steuern, und die Moral könnte sowohl das Bewußtsein als auch die Pflichten prägen. In einer antagonistischen Gesellschaft jedoch, in der die moralischen Überzeugungen ständig aufeinanderprallen, ist eine angebliche Identität der beiden Wertsysteme nichts weiter als ein Mittel zur Terrorisierung des menschlichen Bewußtseins« (Neumann 1977, S.513; Kirchheimer 1941; 1981a, S.154).

Diese gemeinsamen Prämissen werden, ohne daß dies hier näher ausgeführt werden kann, nicht einfach gesetzt, sondern inhaltlich begründet. Aber darüber hinaus gelangen Fraenkel auf der einen und Neumann und Kirchheimer auf der anderen Seite, wobei sich Kirchheimer im Gegensatz zu früher (Kirchheimer 1941, S.129f.) in seinem umfassenden Werk über die »Politische Justiz« (ders., 1981, S.443f., 472) die von Fraenkel vertretene Auffassung zu eigen macht, in ihrer systematischen Analyse des Nationalsozialismus zu unterschiedlichen, ja wie Neumann (1977, S.509, 541) anmerkt, entgegengesetzten Interpretationen. Worin bestehen nun diese *Unterschiede*? Und gibt es darüber hinaus, unabhängig von der Auffassung von Neumann, nicht doch analytisch ableitbare, theoretisch sich gegenseitig *ergänzende* Einschätzungen?

Der *Kernpunkt* der theoretischen Kontroverse zwischen Fraenkel und Neumann liegt nicht darin begründet, daß die vor allem von Neumann betonte Kompromißstruktur des Nationalsozialismus, wie sie sich durch den vier-köpfigen »Behemoth« als informellem Balancesystem ergibt, von Fraenkel analytisch negiert wird. Auch dieser sieht soziologisch deutlich die divergierenden Interessenlagen der verschiedenen Machtgruppen sowie deren einigendes Band in der Ausschaltung aller oppositionellen Strömungen und den logischen und sachlichen Kern des »Zwangs«, sich informell zu »verständigen« und so die Integration in den Machtblock und damit die eigene Partizipation zu gewährleisten und zu erhalten. Fraenkel erkennt und formuliert unmißverständlich, daß der *eo ipso* degenerierte »Normenstaat« ab 1938 und perspektivisch angedeutet, insbesondere seit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, durch den »Maßnahmenstaat« quasi aufgesaugt wird.

Angelpunkt der Auseinandersetzungen ist die Frage, ob und inwiefern man überhaupt un-

ter dem Nationalsozialismus die Begriffe »Staat«, »Gesetz«, »Recht« verwenden kann. Gerade in diesem Punkte zeigt sich die strategisch-theoretische Differenz zwischen den beiden Positionen.

Für Fraenkel (1974, S. 185) kann der analytische Begriff des »Doppelstaates« nur dann sinnvoll verwendet werden, »wenn die Staatsgewalt strukturell einheitlich organisiert ist, ihre Handhabe jedoch funktionell nach verschiedenartigen Methoden in Erscheinung tritt«. Historisch und systematisch ist nach Fraenkel der logische Grundduktus dieser Argumentation schon ansatzweise unter dem Brüning'schen Regime nach 1930 mittels des »Nebeneinanders von außerordentlicher Präsidialgewalt aufgrund Art. 48 der Weimarer Verfassung einerseits und Aufrechterhaltung eines beträchtlichen Teiles der rechtsstaatlichen Ordnung andererseits« (Fraenkel 1974, S. 201f.) virulent geworden. Auch Neumann sieht die Herausbildung dualistischer Formelemente, wenn er davon spricht, daß unter der Weimarer Republik Armee, Bürokratie und Justiz de facto »Teil des Anti-Staats« (Neumann 1933, S. 113) gewesen seien: »Systematisch ist dem demokratischen Staat ein Gegenstaat gegenübergestellt worden« (ders. 1935, S. 183).

Allerdings wird gerade von ihm unter Rekurs auf die Formalstruktur des allgemeinen Gesetzes als der Grundstruktur von Recht negiert, daß unter dem Nationalsozialismus überhaupt noch die minimalsten formalen Voraussetzungen vorhanden gewesen sind. Diese Problematisierung leitet zu der Frage über, wie nun konkreter die entsprechenden Begründungen im Kontext ihrer Argumentationszusammenhänge vorgetragen werden.

Fraenkel (1974, S. 21) führt in seiner Analyse die Unterscheidung von »Maßnahmestaat« und »Normenstaat« ein. Unter »Maßnahmestaat« versteht er »das Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist«; unter »Normenstaat« versteht er »das Regierungssystem, das mit weitreichenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen«.

Maßnahmestaat und Normenstaat sind hierbei nicht »komplementäre Gewalten«, sondern »konkurrierende Herrschaftssysteme« (ebda., S. 75), wobei der Normenstaat jedoch jederzeit durch den Maßnahmestaat überwölbt werden kann: »Der Maßnahmestaat ergänzt und verdrängt nicht nur den Normenstaat, er bedient sich auch der Ideologie des Normenstaates, um seine politischen Ziele rechtsstaatlich zu tarnen« (ebda., S. 70, vgl. 72, 75f.). In entscheidenden konfligierenden Situationen hat sich der Normenstaat dem Maßnahmestaat zu beugen. Allerdings besteht bei Fraenkel keineswegs eine Identität von Form und Inhalt von Normenstaat und Rechtsstaat. Der Normenstaat, den er nach 1933 unter dem Nationalsozialismus sich herausbilden sieht, ist nicht mehr als ein »halbierter Rechtsstaat« (Blanke 1975, S. 226). Mit anderen Worten: Dieser Normenstaat ist nur und ausdrücklich die Erscheinungsform einigermaßen berechenbarer Beziehungen im Entscheidungs- und Produktionsgefüge der kapitalistischen Wirtschaft (Fraenkel 1974, S. 238); er zielt gerade *nicht* auf die rechtlichen Schutzpositionen verfolgter und unterdrückter Gruppen und Schichten und unterscheidet sich damit *strategisch* von der bis 1933 der Tendenz nach wirksamen bisherigen deutschen Rechtsstaatstheorie und -praxis. Unter dem Nationalsozialismus hingegen werden alle politischen Gegner zu *Feinden* und mittels der Blankettvollmacht der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 machtmäßig ausgegrenzt:

»Die Theorie der indirekten Bekämpfung des Kommunismus erlaubt die Unterdrückung aller Bewegungen, denen mit noch so weit hergeholtten Argumenten eine Unterstützung

des Kommunismus nachgesagt werden kann (...) Alle Gegner des Regimes wurden in einen Topf geworfen und zu Kommunisten gestempelt. Der Ausnahmezustand wurde gegen alle Gegner des Nationalsozialismus ohne Unterschied angewandt« (ebda., S. 44f.). Dieser *Ausnahmezustand in Permanenz* mit der ihm innewohnenden gesamtgesellschaftlichen Freund-Feind-Klassifizierung ist eines der Grundcharakteristika der NS-Diktatur.

Wenn es sich bei dem Dualismus von Normenstaat und Maßnahmestaat um zwei »konkurrierende Herrschaftssysteme« handelt, mit der konstitutiven Voraussetzung, daß die »Kompetenzvermutung beim Normenstaat« und die »Kompetenzkompetenz beim Maßnahmestaat« angesiedelt ist und die »Selbstbeschränkung« des Maßnahmestaates nicht eine von *außen* vorgegebene, sondern eine von ihm *selbst* produzierte ist, so folgt hieraus, daß die Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse des Maßnahmestaates zwar »theoretisch ... unbeschränkt, faktisch jedoch beschränkt« sind (ebda., S. 88f.). Diese Selbstlimitierung des Maßnahmestaates ist nun keineswegs durch die Stärke des Normenstaates bestimmt, sondern nach Fraenkel Folge der nationalsozialistischen Politik. Indem nämlich der Normenstaat eine »unerläßliche Ergänzung des Maßnahmestaates« zwecks »verstärkter Willkür die Effizienz des Staates zu erhöhen« (ebda., S. 100), darstellt, erscheint der Normenstaat letztendlich als Funktion des Maßnahmestaates: »Existenz und Funktion des Normenstaates sind nicht vom Recht gewährleistet, sondern beruhen - so paradox dies auch klingen mag - auf der Durchdringung des Staatsgefüges mit nationalsozialistischem Gedankengut« (ebda., S. 101).

Staatstheoretisches Charakteristikum wie grundlegende Voraussetzung seiner Analyse ist seine Bestimmung des *Doppelstaates*. Fraenkel meint, daß man von einem Doppelstaat nur dann sprechen sollte, »wenn die Staatsgewalt strukturell einheitlich organisiert ist, ihre Handhabe jedoch funktionell nach verschiedenartigen Methoden in Erscheinung tritt« (ebda., S. 185). In bezug auf das Verhältnis von Politik und Ökonomie bedeutet dies für ihn, daß der Doppelstaat inhaltlich bestimmt ist durch »Willkür in der politischen und *ratio* in der ökonomischen Sphäre« (ebda., S. 238), wobei er jedoch auch feststellt, daß die kapitalistische Wirtschaft »nicht substanziell rational« sein kann (ebda., S. 239).

Anders als Fraenkel bestreitet Neumann der NS-Diktatur prinzipiell jede staatliche Qualität. Wie schon der Name »Behemoth« zum Ausdruck bringen soll - Unstaat, Chaos, Zustand der Gesetzlosigkeit, Aufruhr, Anarchie -, ist für ihn die Struktur des Nationalsozialismus ausschließlich negativ bestimmt.

Neumann sieht im Nationalsozialismus ein *System pluraler Herrschaftskompromisse* angelegt, die durch ein technisch-instrumentelles Interesse an sich selbst und an der Einbindung und Partizipation am Machtkartell zu definieren sind. Partei, Armee, Bürokratie und Wirtschaft sind die substanziellen Bestandteile des vier-köpfigen »Behemoth«, die in immer wieder neu zu erfolgenden, taktisch-machtmäßigen Abstimmungen untereinander ihre divergierenden Interessen hinsichtlich ihrer internen Kompromißfähigkeit unter Beweis zu stellen gezwungen sind (generell Schäfer 1977). Von daher lassen sich für Neumann auch keine längerfristig gültigen, *auf* der Basis von Rechtsnormen und *über* diese ablaufenden strukturellen Merkmale angeben. Denn die sich hieraus ergebende Berechenbarkeit könnte wieder tendenziell rationale Formen produzieren, die ihrerseits gegenläufige Entwicklungen zum NS-Regime hervorbringen könnten. Das plural aufgesplitterte Machtkartell existiert jedoch gerade - und nur scheinbar paradox - vermittelt über die Negation rationaler Formen und lebt von jenen permanent zu erneuernden taktischen Bündnissen (Neumann 1977, S. 541ff.).

Diese generellen gesellschaftstheoretischen Implikationen führen dazu, daß Neumann (ebda., S. 522; 1937, S. 26f., 50f.) die Anwendungen des rationalen und formalen Gesetzes- und Rechtsbegriffes für den Nationalsozialismus ablehnt:

»Ist das generelle Gesetz die Grundform des Rechts, ist Gesetz nicht nur *voluntas*, sondern auch *ratio*, dann können wir«, so faßt er sein analytisch und empirisch gewonnenes Ergebnis zusammen, »nicht davon sprechen, daß im faschistischen Staat ein Recht existiert. Recht als vom politischen Befehl des Souveräns geschiedenes Phänomen ist nur dann denkbar, wenn das Recht sich im allgemeinen Gesetz manifestiert. Aber in einer Gesellschaft, die auf Gewalt nicht verzichten kann, ist wahre Allgemeinheit nicht möglich. Selbst in einer solchen Gesellschaft ermöglicht jedoch die beschränkte, formale und negative Allgemeinheit des Gesetzes unterm Liberalismus nicht nur kapitalistische Berechenbarkeit, sondern sie garantiert auch ein Minimum an Freiheit, da das allgemeine Gesetz zweiseitig ist und so auch dem Schwachen wenigstens rechtliche Chancen einräumt«. Indem jedoch der Nationalsozialismus die »absolute Leugnung der Allgemeinheit des Gesetzes« als den »Kernpunkt nationalsozialistischer Rechtstheorie« (ebda., S. 523) inthronisiert hat, ergibt sich hieraus für Neumann ein *struktureller* Unterschied zwischen *Gesetz und Rechtsnorm* auf der einen, und einer *technischen Regel* auf der anderen Seite. Kirchheimer (1941, S. 130), sieht dies durchaus ähnlich, wenn er schreibt: »Das Rechtssystem ... ist nur noch für die Mächtigen rational. Es handelt sich um eine streng technische Rationalität, deren wichtigste und dringlichste darin besteht, wie ein Befehl in kürzester Zeit mit optimaler Wirkung ausgeführt werden kann«.

Die technische Regel dient nach Neumann den Machtgruppen dazu, ihre Interessensphären abzusichern und ihre Machtaspirationen zu verschleiern. Sie verhält sich gegenüber jedem konkreten Inhalt quasi indifferent. »Jede auf Arbeitsteilung beruhende Gesellschaft bringt notwendigerweise Kompetenzbereiche, Jurisdiktionen und Regelmäßigkeiten hervor, die den Anschein eines funktionierenden Rechtssystems erwecken. Der Verkehr muß sich auf der rechten oder linken Straßenseite bewegen; ... Diese und tausend andere Fragen werden rationell behandelt, selbst im sogenannten Maßnahmestaat von SS, SA und Gestapo. Aber dies sind, mit den Worten meines verstorbenen Lehrers Max E. Mayer, 'kulturell indifferente Regeln' überwiegend technischer Natur. Sie können zwar jederzeit politische und wirtschaftliche Bedeutung erlangen ..., aber normalerweise sind sie gesellschaftlich neutral. Die Menge solcher technischer Regeln nimmt mit der wachsenden Komplexität der modernen Gesellschaft stetig zu, und infolgedessen wächst auch der Rechts- und Verwaltungsapparat« (ebda., S. 509). Die rationale Form ist in der »Rechtstheorie« der NS-Doktrin und NS-Praxis eliminiert. Insofern kennt das NS-Regime *kein* Recht.

In eine ähnliche Richtung tendiert Neumanns Argumentation bei der Bestimmung der NS-Diktatur als »Unstaat«. Neumann geht historisch und systematisch davon aus, daß der »moderne Staat, wie er in Italien entstanden ist, ... als rational betriebener, über das Monopol der Zwangsgewalt verfügbarer Apparat begriffen (wird). Ein Staat ist begrifflich durch die Einheit der von ihm ausgeübten politischen Gewalt definiert«. Unter Grundlegung der Auffassung von Staat »selbst in diesem beschränkten Sinne« schlußfolgert Neumann (ebda., S. 541), daß das NS-Regime diese Qualifizierung nicht als Strukturmerkmal besitzt. Für ihn ist keine Instanz vorhanden, die durch die Merkmale der *traditionellen Souveränität* ausgewiesen ist. Jede der vier Machtsäulen ist mit einer je *eigenen* Befehlsstruktur mit »eigener legislativen, administrativen und judikativen Gewalt« ausgestattet (ebda., S. 542). Dies führt für ihn zu der These, »daß die Monopolisten im Verkehr mit den Nicht-Mono-

polisten sowie ihren Beziehungen zu Staat und Konkurrenten sich auf individuelle Maßnahmen stützen, auf durch Berechenbarkeit und Zweckmäßigkeit, nicht aber durch Gesetz bestimmte Kompromisse« (ebda., S. 541; Kirchheimer 1941b).

Welche Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten lassen sich abschließend kurz noch einmal zusammenfassen? Reflektiert man die Rechtspraxis und die dualen institutionellen Formen, die sich zwischen der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit und den dem politischen Befehlsprinzip unterworfenen Sondergerichten für einige Jahre gerade in der Anfangsphase der NS-Diktatur herausgebildet haben, so ist Fraenkel durchaus zuzustimmen. Seine Analyse beruht in wesentlichen Teilen darauf, daß diese widersprüchlichen Tendenzen gerade dann den Verfolgten und Gewaltunterworfenen ein Minimum an »Schutz« geboten haben, wenn sie durch die sog. ordentliche Gerichtsbarkeit verurteilt worden sind. Neumann unterschätzt diese politische Differenz zwischen den unterschiedlichen Institutionen und die damit verbundenen Folgerungen für das einzelne Menschenschicksal. Diese Differenz machte des öfteren den Unterschied ums Ganze, d.h. um die physische Existenz des Verfolgten aus. Fraenkel zeigt gerade am Beispiel der Rechtsprechung, daß in den Anfangsjahren der NS-Diktatur für ähnlich gelagerte »Delikte« wesentlich »mildere« Urteile gefällt worden sind als in den Jahren nach 1939, wo die Rechtsprechung in zahlreichen »Fällen« teilweise noch über das geforderte »Strafmaß« hinausging (Güstrow 1981). Insofern erscheint es als problematisch, wenn Kirchheimer (1941a, S. 129, Fn.35) auf dieser Ebene Fraenkel kritisiert und entgegnet, daß dieser »die Bedeutung einiger isolierter juristischer Entscheidungen der früheren Epoche überschätzt«.

Theoretisch fragwürdig dürfte allerdings Fraenkels Ansicht sein, daß die kapitalistische Wirtschaft um ihres eigenen Funktionierens willen unter dem NS-Regime unverzichtbarer Bestandteile formal-rationalen Rechts bedurfte. Hier erscheint Neumanns These, daß das NS-Regime durch keine staatliche Qualität, sondern durch informelle Kompromisse zwischen den einzelnen Machtgruppen zu kennzeichnen sei, plausibler.

Eine fundierte theoretisch-systematische Abwägung dieser Kontroverse wird jedoch nur dann zufriedenstellend ausfallen können, wenn die für Fraenkel, Neumann und Kirchheimer implizite und explizite überhaupt nicht zu unterschätzende Staats-, Rechts- und Gesellschaftstheorie von Max Weber in die Diskussion miteinbezogen wird. Erst dann ist die Möglichkeit gegeben, die Anknüpfungspunkte dieser Autoren bei Weber zurückzufolgen und eventuelle unterschiedliche Deutungen im systematischen Kontext zu diskutieren und zu problematisieren und umgekehrt relevante Aspekte der Theorie Webers gleichzeitig kritisch zu hinterfragen.

Anmerkungen

- 1 Bernhard Blanke, Kurt Hübner, Birgit Mahnkopf und Klaus Megerle danke ich für kritische Durchsicht des Manuskripts.
- 2 Neumann bezieht sich bei seiner Kritik an der These vom »Staatskapitalismus« explizit auf Hilferding (1940), der in seinem letzten Beitrag über: »Weder Staatskapitalismus noch Staatssozialismus. Über das Wesen sowjet-russischen Wirtschaftssystems«, kurz vor seiner Auslieferung an die Gestapo und seiner anschließenden Ermordung diesen Begriff analytisch für unfruchtbar gehalten hat. Allerdings übersieht Neumann, der sich nur auf zwei Zitate aus der Sekundärliteratur stützt, daß Hilferding bei seiner Einschätzung des stalinistischen Sowjetsystems dieses als einen »totalitären Staat« qualifiziert. »Das Wesen des totalitären Staates besteht darin, daß er die Wirtschaft seinen eigenen Zwecken unterstellt. Die Wirtschaft wird ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit beraubt und wird zu einer kontrollierten Wirtschaft. Ihr Inhalt und Umfang werden vom Staate bestimmt. Trotz des großen Unterschieds nähern sich die ökonomischen Systeme aller totalitären Staaten immer mehr einander«. Und auf seine Fragestellung, »Staatskapitalismus« oder »Staatssozialismus«?, bezogen, formuliert er weiter, daß die stalinistische UdSSR keines von beiden sei. »Es ist die Wirtschaft eines totalitären Staates, das heißt ein System, dem sich die Wirtschaft Deutschlands und Italiens immer mehr nähert«. Analytischer Hintergrund seiner Einschätzung ist die Auffassung, »daß sich die Staatsmacht auch unabhängig machen kann, daß sie dann ihre ungeheure Macht nach der eigenen Gesetzmäßigkeit entfalte(t), sich die sozialen Klassen unterstellt und sie dazu zwingt, für eine längere oder kürzere Zeit den Zwecken der diktatorischen Macht zu dienen«. (Hervorhebungen im Text). Hilferding bezieht sich also analytisch teilweise auf die Bonapartismustheorie, teilweise auf die immanenten Strukturen und die eigengesetzliche Dynamik des »modernen Machtstaates«, wie er klassisch schon von Lederer (1915), analysiert und beschrieben worden ist.
- 3 Nach wie vor wird gegenüber dem »überkommenen Rechtspositivismus« und dessen »reinstem« Vertreter Hans Kelsen, so argumentiert: »Diese 'reine Rechtslehre' Kelsens lag auf der Linie des selbstmörderischen Legalismus der Weimarer Republik und in der Nähe des Rechtsdezisionismus von Carl Schmitt, da jede inhaltliche Bestimmung der verbindlichen Grundnormen abgelehnt wurde« (Kluxen 1983, S. 181). Daß weder die Kritik an Kelsen auf dieser Ebene überzeugend ist noch jener angebliche »selbstmörderische Legalismus«, ein allerdings beliebtes Topos: »Die Weimarer Reichsverfassung in ihrer bodenlosen Liberalität hilft ihren eigenen Verderbern« (Schulze 1982, S. 105), analytische und faktische Aussagekraft hat, ist seit längerer Zeit zumindest innerhalb der »kritischen« Diskussion unbestritten. Die Kritik an Kelsen kann auch nur dann aufrecht erhalten werden, wenn man wesentliche Grundvoraussetzungen übersieht: »Das bedeutet, daß jede Rechtsordnung, um positiv zu sein, mit dem tatsächlichen Verhalten der Menschen, auf das sie sich bezieht, bis zu einem gewissen Grade übereinstimmen muß« (Kelsen 1928, S. 65). Vgl. ferner auch den substantiierten Aufsatz von Rottleuthner 1983.
- 4 Max Weber (1922/1972, S. 511), hat allerdings schon 1905 bemerkt: »Übrigens ist nicht sicher, ob die heute negativ privilegierten Klassen, speziell die Arbeiterschaft, von einer unformalen Rechtspflege für ihre Interessen das zu erwarten haben, was die Juristenideologie annimmt«.
- 5 Einige Aspekte, die für die Hintergründe sozialdemokratischer Staats- und Demokratietheorie und ihrer Einschätzung der politischen und sozialen Grundrechte während der Weimarer Republik, erforderlich sind, werden angesprochen bei Luthardt 1983 a. Eine vorzügliche Analyse der damaligen staatstheoretischen Diskussion bietet Euchner 1982. Es ist unschwer festzustellen, daß die heutige verfassungsrechtliche und -politische Diskussion in der Bundesrepublik, schon alleine wegen Art. 1, Abs. 1 GG: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht«, von grundsätzlich anderen verfassungsrechtlichen, -theoretischen und -politischen Prämissen ausgeht und ausgehen muß.
- 6 Eine anregende Problematisierung und Kritik an der von Neumann und Fraenkel, in Anlehnung an Carl Schmitt, vertretenen strikten Trennung von »generellem Gesetz« und »individueller

- Maßnahme« und der damit zusammenhängenden Implikationen legt Ladeur 1979, vor. Weiter wären die theoretischen und empirischen Differenzierungen, die in den letzten Jahren gegenüber dem Problemkreis »Verrechtlichung«, »Entrechtlichung«, »Entstaatlichung« (Voigt (Hg.) 1980; 1983) und gegenüber dem Problemkreis »Politik am Staat vorbei« (Ronge (Hg.) 1980) vorgelegt worden sind, ihrem analytischen Gehalt nach in systematischer Form mit einzubeziehen. Zum einen ging ja die klassische sozialdemokratische Theorie in ihren unterschiedlichen politischen Schattierungen vor 1933 davon aus, daß der »demokratische Staat« als der entscheidende Hebel der Gesellschaftsveränderung zu begreifen sei. Konservative (Schmitt 1931) hatten auf der anderen Seite hingegen schon unter den Begriffspaaren »Verstaatlichung der Gesellschaft« und »Vergesellschaftung des Staates« bzw. »quantitativ totaler Staat« und »qualitativ totaler Staat« nachhaltig, heute würde man sagen, für eine Reprivatisierung des öffentlichen Dienstleistungssektors, für eine qualitative Beschneidung des Wohlfahrtsstaates, mithin also für eine Art »Entstaatlichung«, plädiert. Zum zweiten vertrat die damalige Sozialdemokratie so etwas wie eine »Strategie der Verrechtlichung« (exemplarisch am kollektiven Arbeitsrecht nachvollziehbar); sie ging also teilweise rechtspositivistisch von einem »starr« Begriff der Rechtsform und des Rechts aus.
- 7 Wehler, 1979, hat in seinem vorzüglichen Aufsatz über die Entwicklungslinien der deutschen Geschichtswissenschaft die Selbstreinigungs- und Rekrutierungsmechanismen eines Teils der konservativen Machtelite analysiert und beschrieben.
 - 8 Bergmann/Megerle 1982, weisen in ihrem fundierten Aufsatz darauf hin, daß andere soziale Schichten (Bauern, Handwerker) prozentual gesehen, teilweise noch stärker von der Wirtschaftskrise betroffen gewesen waren.
 - 9 Dieser Teil des Aufsatzes beruht wesentlich auf Luthardt 1983 c. (Es handelte sich dort um die von Hubert Rottleuthner organisierte Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, 11. u. 12. Oktober 1982, Berlin / hierzu Russig 1983).
 - 10 Meiner Ansicht nach kommt hier genau das Problem zum Tragen, welches Hilferding 1910/1973, Bd. 2, S. 503 und öfter, durch den Begriff des Staates als »bewußtem Vollzugsorgan« der Gesellschaft gekennzeichnet hat. Allerdings war diese These stets mit der Vorstellung verbunden, daß der Staat *erst* dann diese Funktion erfüllen könne, wenn er seitens der Arbeiterklasse quasi »erobert« worden sei. Erst dann sei überhaupt eine bewußte, an den Bedürfnissen der Mitglieder der Gesellschaft orientierte wirtschaftliche und gesellschaftliche Planung möglich.
 - 11 Die Auffassung, daß das Gesetz nur das »äußere Verhalten« des Individuums, und damit gerade *nicht* seine »Gesinnung«, seine »innere Haltung« zu regeln legitimiert und auch nicht dazu in der Lage sei, gehört zu den essentiellen und unverzichtbaren Bestandteilen frühbürgerlicher, liberaler Rechtsstaatstheorie, wie sie exemplarisch bei Montesquieu (vgl. Böckenförde 1978) und Immanuel Kant (vgl. Maus 1978, S. 15ff.) strukturell angelegt ist. Für die demokratische Richtung war dies auch nie auf dieser Ebene ein »Problem«. Vgl. Kelsen 1953, S. 42; Löwenstein 1969, S. 351f. In bezug auf den Staat findet sich die gleiche Argumentation bei Renner 1929, S. 234; Heller 1934, S. 345.

Literaturverzeichnis

- Abraham 1981: David Abraham, *The Collapse of the Weimar Republic*, Princeton 1981
- Adorno 1967: Theodor W. Adorno, *Franz Neumann zum Gedächtnis*, in: Alfons Söllner, *Neumann zur Einführung*, Hannover 1982
- Bauer 1936: Otto Bauer, *Der Faschismus*, in: Wolfgang Abendroth (Hg.), *Faschismus und Kapitalismus*, Frankfurt 1972 (2)
- Bergmann/Megerle 1982: Jürgen Bergmann/Klaus Megerle, *Gesellschaftliche Mobilisierung und negative Partizipation*, in: Peter Steinbach (Hrsg.), *Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozeß*, Stuttgart 1982
- Blanke 1975: Bernhard Blanke, *Der deutsche Faschismus als Doppelstaat*, in: Kritische Justiz, Heft 3/1975
- Blasius 1983: Dirk Blasius, *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800-1980*, Frankfurt 1983
- Böckenförde 1976: Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt 1976
- 1978: Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Verhaltensgewähr oder Gesinnungstreue?*, in: FAZ, Nr. 273, 8. Dezember 1978
- Döhn 1974: Lothar Döhn, *Zur Verschränkung der Deutschen Volkspartei mit großwirtschaftlich-industriellen Interessen im Herrschaftssystem der Weimarer Republik*, in: Hans Mommsen/Detlev Petzina/Bernd Weisbrod (Hg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1974
- Dreier 1981: Ralf Dreier, *Recht, Moral, Ideologie*, Frankfurt 1981
- Eberhard 1980: Fritz Eberhard, *Erfahrungsbericht*, in: Christoph Kleßmann/Falk Pingel (Hg.), *Gegner des Nationalsozialismus*, Frankfurt 1980
- Erdmann 1980: Karl Dietrich Erdmann, *Versuch einer Schlußbilanz*, in: Karl Dietrich Erdmann/Hagen Schulze (Hg.), *Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie*, Düsseldorf 1980
- 1981: Karl Dietrich Erdmann, *Vom Scheitern einer Demokratie*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Heft 2/1981
- Euchner 1982: Walter Euchner, *Zum sozialdemokratischen Staatsverständnis zwischen den Weltkriegen*, in: Horst Heimann/Thomas Meyer (Hg.), *Reformsozialismus und Sozialdemokratie*, Berlin/Bonn 1982
- ForsthoFF 1954: Ernst ForsthoFF, *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates*, in: Ders. (Hg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968
- Fraenkel 1927: Ernst Fraenkel, *Zur Soziologie der Klassenjustiz*, in: Ders., *Reformismus und Pluralismus*, hrsg. v. Falk Esche und Frank Grube, Hamburg 1973
- 1931: Ernst Fraenkel, *Die Krise des Rechtsstaats und die Justiz*, in: Ders., *Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931-32*, Darmstadt 1968
- 1937: Ernst Fraenkel, *Das Dritte Reich als Doppelstaat*, in: Ders., *Reformismus*
- 1941/1974: Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt/Köln 1974
- Grebing 1976: Helga Grebing, *Faschismus, Mittelschichten und Arbeiterklasse*, in: IWK, Heft 4/1976
- 1978: Helga Grebing, *Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus*, in: Wolfgang Luthardt (Hrsg.), *Sozialdemokratische Arbeiterbewegung und Weimarer Republik*, 2 Bde., Frankfurt 1978, Bd. 2
- Güstrow 1981: Dieter Güstrow, *Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich*, Berlin 1981
- Gurland 1941: A.R.L. Gurland, *Technologische Entwicklung und Wirtschaftsstruktur im Nationalsozialismus*, in: *Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus*, hrsg. v. Helmut Dubiel u. Alfons Söllner, Frankfurt 1981
- Hahn 1980: Thomas Hahn, *'Heraus aus dem Elend mit allen Mitteln' oder 'heute schon das Brot von morgen essen'? Konstitutionselemente wirtschaftspolitischer Alternativen des ADGB in der Krise 1928/1933*, in: PROKLA, Nr. 39/1980
- Hattenhauer 1980a: *Zur Lage der Justiz in der Weimarer Republik*, in: Erdmann/Schulze (Hg.), 1980

- 1980 b: *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, Heidelberg/Karlsruhe 1980
- 1934: Hermann Heller, *Staatslehre*, in: Ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 3, Leiden 1971
- Hilferding 1924 a: Rudolf Hilferding, *Die Reichstagswahlen und die Sozialdemokratie*, Referat, in: Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 11. bis 14. Juni 1924 in Berlin, Berlin 1924
- 1924 b: Rudolf Hilferding, *Probleme der Zeit*, in: *Die Gesellschaft*, Bd. 1/1924
- 1940: Rudolf Hilferding, *Weder Staatskapitalismus noch Staatssozialismus*, in: *Der Kochel-Brief*, Bd. 1, Nr. 5/Mai 1950
- 1910/1973: Rudolf Hilferding, *Das Finanzkapital*, 2 Bde, Frankfurt 1973 (3)
- Jasper 1982: Gotthard Jasper, *Politik und Justiz in der Weimarer Republik*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, Heft 2/1982
- Kahn-Freund 1976: Otto Kahn-Freund, *Hugo Sinzheimer (1875-1945)*, in: *Hugo Sinzheimer, Arbeitsrecht und Rechtssoziologie*, hrsg. von Otto Kahn-Freund und Thilo Ramm, 2 Bde., Frankfurt/Köln 1976, Bd. 1
- 1981: Otto Kahn-Freund, *Autobiographische Erinnerungen an die Weimarer Republik. Ein Gespräch mit Wolfgang Luthardt*, in: *Kritische Justiz*, Heft 2/1981
- Kelsen 1928: Hans Kelsen, *Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus*, Berlin 1928
- 1953: Hans Kelsen, *Was ist Gerechtigkeit?*, Wien 1953
- Kirchheimer 1930: Otto Kirchheimer, *Die Grenzen der Enteignung*, in: Ders., *Funktionen des Staates und der Verfassung*, Frankfurt 1972
- 1932 a: Otto Kirchheimer, *[erfassungsreaktion 1932*, in: Ders., *Funktionen ...*
- 1932 b: Otto Kirchheimer, *Legalität und Legitimität*, in: Ders., *Politische Herrschaft*, Frankfurt 1967
- 1932 c: Otto Kirchheimer, *Die Verfassungslehre des Preußenkonflikts*, in: Ders., *Funktionen ...*
- 1933: Otto Kirchheimer, *Verfassungsreform und Sozialdemokratie*, in: Ders., *Funktionen ...*
- 1941 a: Otto Kirchheimer, *Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus*, in: Ders., *Funktionen ...*
- 1941 b: Otto Kirchheimer, *Strukturwandel des politischen Kompromisses*, in: Ders., *Von der Weimarer Republik zum Faschismus*, hrsg. von W. Luthardt, Frankfurt 1981 (2)
- 1981: Otto Kirchheimer, *Politische Justiz*, Frankfurt 1981
- Kluxen 1983: Kurt Kluxen, *Geschichte und Problematik des Parlamentarismus*, Frankfurt 1983
- Kocka 1980: Jürgen Kocka, *Ursachen des Nationalsozialismus*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B25/1980
- Kübler 1963: Friedrich K. Kübler, *Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz*, in: *Archiv für zivilistische Praxis*, 162
- Ladeur 1979: Karl-Heinz Ladeur, *Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung*, in: *Leviathan* Heft 3/1979
- Lederer 1915: Emil Lederer, *Zur Soziologie des Weltkrieges*, in: Ders., *Kapitalismus, Klassenstruktur und Probleme der Demokratie in Deutschland 1919-1940*, hrsg. von Jürgen Kocka, Göttingen 1979
- Lewis/Clark 1981: Roy Lewis and Jon Clark, *Introduction*, in: Otto Kahn-Freund, *Labour Law and Politics in the Weimar Republic* Oxford 1981
- Löwenstein 1969: Kurt Löwenstein, *Verfassungslehre*, Tübingen 1969 (2)
- Luthardt 1983 a: Wolfgang Luthardt, *Kontinuität und Wandel in der Theorie Franz L. Neumanns*. Eine historisch-politische Skizze, in: *IWK*, Heft 3/1983
- 1983 b: Wolfgang Luthardt, *Neuere Literatur zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik*, in: Klaus Tenfelde (Hrsg.), *Die internationale Forschung zur Geschichte der Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung*. Historische Zeitschrift, Beiheft 1983
- 1983 c: Wolfgang Luthardt, *Unrechtsstaat oder Doppelstaat?*, in: H. Rottleuthner (Hrsg.), *Recht ...*
- Martiny 1976: Martin Martiny: *Integration oder Konfrontation?*, Bonn-Bad Godesberg 1976
- Maus 1978: Ingeborg Maus, *Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats*

- tes, in: Mehdi Tohidipur (Hg.), *Der bürgerliche Rechtsstaat*, 2 Bde., Frankfurt 1978
- Megerle 1982: Klaus Megerle (Hg.), *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, Berlin 1982
- Morsey 1980: Rudolf Morsey, *Beamtenschaft und Verwaltung zwischen Republik und »Neuem Staat«*, in: Erdmann/Schulze (Hg.), Weimar ...
- Neumann 1929: Franz Neumann, *Gegen ein Gesetz zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen*, in: Die Gesellschaft Bd. 6/1. Hlb. 1929
- 1933: Franz Neumann, *Der Niedergang der deutschen Demokratie*, in: Ders., *Wirtschaft, Staat, Demokratie*, hrsgg. v. Alfons Söllner, Frankfurt 1978
- 1934: Franz Neumann, *Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Sozialismus*, in: Ders., *Wirtschaft ...*
- 1935: Franz Neumann, *Die Gewerkschaften in der Demokratie und in der Diktatur*, in: Ders., *Wirtschaft ...*
- 1937: Franz Neumann, *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: Ders., *Demokratischer und autoritärer Staat, Reihe Basis*, Frankfurt 1967
- 1942/1977: Franz Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944*, hrsg. von Gert Schäfer, Köln-Frankfurt 1977
- 1955: Franz Neumann, *Ökonomie und Politik im zwanzigsten Jahrhundert*, in: Ders., *Demokratischer Staat*
- Niethammer 1982: Lutz Niethammer, *Die Mühläuserfabrik*, Bonn 1982
- Noll 1973: Peter Noll, *Gesetzgebungslehre, Reinbek/Hamburg 1973*
- Pollock 1941: Friedrich Pollock, *Staatskapitalismus*, in: Ders., *Stadien des Kapitalismus*, hrsg. von Helmut Diebel, München 1975
- Renner 1928: Karl Renner, *Die Menschenrechte, ihre geschichtliche Rolle und ihre zukünftige Geltung*, in: Zeitschrift für Soziales Recht, Nr. 4/1929
- Rittstieg 1976: Helmut Rittstieg, *Eigentum als Verfassungsproblem*, Darmstadt 1976 (2)
- Ronge 1980: Volker Ronge (Hrsg.), *Am Staat vorbei*, Frankfurt 1980
- Rosenberg 1934: Arthur Rosenberg, *Der Faschismus als Massenbewegung*, in: Ders., *Demokratie und Klassenkampf*, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler, Frankfurt u.a. 1974
- Rottleuthner 1983: Hubert Rottleuthner, *Substanzieller Dezisionismus - Zur Funktion der Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus*, in: Ders. (Hrsg.), *Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 18, Wiesbaden 1983
- Russig 1983: Harald Russig, *Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus*, Ms, 1983 (erscheint in: *Leviathan* Heft 4/1983)
- Schäfer 1977: Gert Schäfer, *Franz Neumanns 'Behemoth' und die heutige Faschismusk Diskussion*, in: Neumann 1942/1977
- Saage 1983: Richard Saage, *Rückkehr zum starken Staat?*, Frankfurt 1983
- Schneider 1975: Michael Schneider, *Unternehmer und Demokratie*, Bonn-Bad Godesberg 1975
- Schneider 1979: Hans-Peter Schneider, *Eigenart und Funktionen der Grundrechte im demokratischen Rechtsstaat*, in: Joachim Perels (Hg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Frankfurt 1979
- Scheuner 1960: Ulrich Scheuner, *Die neuere Entwicklung des Rechtsstaates in Deutschland*, in: Forsthoff (Hg.), *Rechtsstaatlichkeit*
- Schmitt 1931: Carl Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, Berlin 1969 (2)
- 1932: Carl Schmitt, *Gesunde Wirtschaft im starken Staat*, in: Gert Brüggemeier, *Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus*, Bd. 2, Frankfurt 1979
- Schulze 1982: Hagen Schulze, *Weimar. Deutschland 1917-1933*, Berlin 1982
- Sering 1935: Paul Sering (= Richard Löwenthal), *Der Faschismus*, in: Ders., *Faschismus und Monopolkapitalismus*, o.O., o.J. (1975)
- 1946/1977: Paul Sering, *Jenseits des Kapitalismus*, Berlin/Bonn 1977
- Silone 1934: Ignazio Silone, *Der Faschismus*, Frankfurt 1978
- Steinbach 1980: Peter Steinbach, *Sozialdemokratisches Verfassungsverständnis zwischen Reichsgründung und Nationalsozialismus*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B22/1980

- 1982: Peter Steinbach, *Sozialistische Transformation und Demokratie*, in: Heimann/Meyer (Hg.), *Reformsozialismus*
- Voigt 1980: Rüdiger Voigt (Hg.), *Verrechtlichung*, Königstein 1980
- 1983 b: Rüdiger Voigt (Hg.), *Gegentendenzen zur Verrechtlichung*, Opladen 1983
- Weber 1922/1972: Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt 1972
- Wehler 1979: Hans-Ulrich Wehler, *Geschichtswissenschaft heute*, in: Jürgen Habermas (Hg.), *Stichworte zur 'Geistigen Situation der Zeit'*, 2 Bde., Frankfurt 1979, Bd. 2
- Wippermann 1983: Wolfgang Wippermann, *Europäischer Faschismus im Vergleich 1922-1982*, Frankfurt 1983
- Wolff 1923: Martin Wolff, *Reichsverfassung und Eigentum*, in: Festschrift für Wilhelm Kahl, 1923
- Wrobel 1982: Hans Wrobel, *Der deutsche Richterbund im Jahre 1933*, in: *Kritische Justiz* Heft 4/1982